

Statuten

genehmigt an der Gründungsversammlung vom 14. November 2024

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Pensionierte PHTG» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen TG.

2. Zweck

Der Verein fördert

- die Kontaktpflege unter den Pensionierten,
- das gemeinsame Erleben von Aktivitäten,
- die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum ehemaligen Arbeitgeber.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche in der Höhe jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen pensionierten Mitarbeitenden der PHTG sowie ehemaligen Mitarbeitenden, die sich im Pensionsalter befinden, offen.

5. Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per jährlicher Generalversammlung (GV) möglich. Eine schriftliche Austrittserklärung wird vorausgesetzt.

7. Organe des Vereins

Die ordentlichen Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin

Sie alle arbeiten ehrenamtlich und ohne finanzielles Entgelt.

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die jährlich stattfindet. Die Mitglieder werden spätestens 4 Wochen vor dem Termin der GV schriftlich eingeladen.

9. Aufgaben der Generalversammlung

- Sie wählt den Vorstand und den Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin; ggfs. wird die Amtsdauer festgelegt.
- Sie entscheidet über die Festsetzung resp. Veränderung der Statuten.
- Sie nimmt die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsrevisors / der Rechnungsrevisorin ab.
- Sie beschliesst das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest.
- Sie entscheidet über Anträge mit Mehrheitsbeschluss (einfaches Mehr).

Schriftliche Anträge an die GV werden via/vom Vorstand in der Regel mit der Einladung verschickt.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und ist verantwortlich für die Vereinstätigkeit.

Der Präsident / die Präsidentin – ggfs. der Vizepräsident / die Vizepräsidentin - vertritt den Verein nach aussen; explizit steht er/sie in direkter Verbindung mit der Hochschulleitung der PHTG und dem Förderverein PHTG.

11. Revisor/Revisorin

Der Revisor / die Revisorin wird von der GV gewählt. Er/sie kontrolliert die Buchführung und führt eine Stichkontrolle durch.

12. Unterschrift

Der Verein unterzeichnet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

15. Inkrafttreten

Die Vereinsstatuten werden an der Gründungsversammlung vom 14.11.2024 mit einfachem Mehr angenommen und/oder angepasst und treten in der Folge zum gleichen Datum in Kraft.

16. Übriges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen ZGB Art. 60 ff.